

Der Verein

Gliederung

1. Welche gesetzlichen Vorgaben muß jeder Verein erfüllen
2. Rechtsfähigkeit von Vereinen
 - 2.1. Der rechtsfähige Verein
 - 2.1. Der nichtrechtsfähige Verein
 - 2.3. Die Haftung und der Vereinszweck
 - a) Der sog. Idealverein ist der nichtwirtschaftliche Verein (§ 21 BGB)
 - b) Der nichtwirtschaftliche Verein ohne Rechtsfähigkeit
 - c) Ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)
 - d) Nebenzweckprivileg
3. Der Vorstand (§ 26 BGB)
 - 3.1. Ein Vorstand ist für einen Verein zwingend
 - 3.2. Wer zum Vorstand gewählt werden kann
4. Die Mitglieder des Vereins
 - 4.1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Verein
 - 4.2. Muß der Verein jeden aufnehmen der Mitglied werden will?
 - 4.3. Das Ende der Mitgliedschaft
5. Willensbildung im Verein
 - 5.1. Die Mitgliederversammlung als ranghöchstes Willensorgan
 - 5.2. Der Verein muß außerdem einen Vorstand haben § 26 BGB (s.o.)
 - 5.3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.4. Was nicht beschlossen werden kann
5. Haftungsfragen im rechtsfähigen Idealverein
 - 5.1. Haftung des Vereins und seiner Organe (§§ 31, 30 BGB)
 - 5.2. Haftung des Vereins für seine Mitglieder

Verwendete und weiterführende Literatur

1. Welche gesetzlichen Vorgaben muß jeder Verein erfüllen

Die §§ 21 ff. BGB , die das Vereinsrecht regeln, enthalten nur wenige zwingende Vorschriften. Daneben kann jeder Verein entsprechend seines Vereinsziels Besonderheiten haben. Das Gesetz läßt weitestgehende Gestaltungsfreiheit zu.

Eine allgemeine Bestimmung, was ein Verein ist, enthält das Gesetz nicht. Allgemein anerkannt ist jedoch folgende Definition:

Im Privatrecht ist ein Verein eine freiwillige Personenvereinigung, die sich für eine bestimmte Zeit zusammengeschlossen hat, um einen gemeinsamen Zweck bzw. ein gemeinsames Ziel zu verfolgen.

- Zusammenschlüsse, welche für bestimmte Personengruppen ein Zwangsmitgliedschaft bestimmen - z.B. die Berufskammern – können damit nicht als Verein auftreten.

An der Gründung eines Vereines müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.

- Ein „Ein-Mann-Verein“ kann nicht gegründet werden.

Notwendige Organe jedes Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§§32, 26 BGB), wobei die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen hat, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.

Gesetz und Satzung regeln, welche Vereinsorgane zu bilden sind, wie sie sich zusammensetzen und wie sie ihre Entscheidungen treffen.

Der Zusammenschluß muß eine körperliche Verfassung – Satzung genannt – haben, (§ 25 BGB). **Die Vereinssatzung** wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und muß folgende Regelungen enthalten:

- den Vereinszweck für den rechtsfähigen Verein (§ 57 BGB) – also das, was gemacht werden soll,
- den Vereinsnamen (§ 57 BGB), um ihn von anderen Rechtspersonen unterscheiden zu können,
- den Vereinssitz (§ 57 BGB), denn genauso wie eine natürliche Person einen Wohnsitz angeben muß, benötigt auch der Verein einen ständigen Sitz.
- die Formen des Ein- und Austritts von Mitgliedern (§ 58 BGB), denn das Bestehen des Vereins muß vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein. Damit bleibt der Verein wer er ist, unabhängig davon, ob ein Mitglied ein- oder austritt.
- die Zusammensetzung des Vorstandes (§ 58 BGB),
- Bestimmungen darüber, wann und in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (§ 58 BGB),
- Regelungen zur Art und Höhe der Beiträge, die die Mitglieder leisten müssen (§ 58 BGB),
- Form der Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse (§ 58 BGB).

2. Rechtsfähigkeit von Vereinen

Besonders wichtig ist nun die Frage der Rechtsfähigkeit eines Vereines, denn nur wer rechtsfähig ist kann auch Rechte haben, andere Rechtspersonen verpflichten und selbst rechtsgeschäftlich verpflichtet werden.

2.1. Der rechtsfähige Verein

Die Rechtsfähigkeit eines Vereins ist kein typisches Vereinsmerkmal. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein ist ein Verein im Sinne des BGB.

Die Rechtsfähigkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung, um zum einen Verträge abzuschließen, zum anderen aber auch um Eigentum zu erwerben. Nur wer rechtsfähig ist kann andere verklagen und selbst verklagt werden.

Aus den Verträgen des *rechtsfähigen Vereins* sind die Mitglieder nicht selbst berechtigt. Sie werden aus solchen Verträgen auch nicht verpflichtet. Jedes rechtserhebliche Handeln der Organe wirkt ausschließlich für und gegen den Verein.

Beispiel:

- Aus einem Anstellungsvertrag zwischen einem Sportverein und einem Trainer erwirbt der Verein das Recht auf Trainertätigkeit. Der Trainer kann die Vergütung damit auch prinzipiell nur vom Verein fordern, nicht von dessen Mitgliedern.

2.1. Der nichtrechtsfähige Verein

Dem *nichtrechtsfähigen Verein* fehlt die Rechtsfähigkeit.

Er kann demnach keine eigenen Rechte und Pflichten erwerben.

Werden Verträge im Rahmen der Vereinstätigkeit abgeschlossen, so werden aus ihnen die Mitglieder gemeinsam berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haften auch persönlich für die Schulden.

Aus einem Anstellungsvertrag mit einem Trainer bei einem *nichtrechtsfähigen Sportverein* hat der Trainer einen direkten Anspruch auf Vergütung gegen den Vorstand persönlich.

3.3. Die Haftung und der Vereinszweck

Die Haftung eines Vereins und/oder seiner Mitglieder muß im Lichte seines Vereinszwecks betrachtet werden.

Der Zweck des Vereins kann auf einen *wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* gerichtet sein.

(Die Unterscheidung ist im Übrigen auch wichtig für die Erlangung bestimmter steuerrechtlicher Privilegien. Diese setzen Gemeinnützigkeit voraus, die sich mit einem Verein nicht verträgt, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.)

a) Der sog. Idealverein ist der nichtwirtschaftliche Verein (§ 21 BGB).

- Die Zielrichtung seines Handelns ist im Sinne des Wortes ideeller Natur -

Ein Idealverein wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

- Er darf dann die Bezeichnung „e.V.“ führen.
- Die Eintragung soll nur möglich sein, wenn die Mitgliederzahl mindestens sieben beträgt.
- Die Handelnden haften für einen eingetragenen Verein in der Regel nicht mit ihrem eigenen Vermögen. *Jedenfalls genießen sie prinzipiell ein Haftungsprivileg.*

b) Der nichtwirtschaftliche Verein ohne Rechtsfähigkeit

Will ein *nichtwirtschaftlicher Verein* trotz ideeller Zielrichtung gar *keine Rechtsfähigkeit* erwerben, bleibt er ein nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB) und wird dann wie eine BGB- Gesellschaft behandelt.

Diesem Verein fehlt es an einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Das Eigentliche worauf sich der Verein gründet, ist lediglich ein Vertragswerk, welches die Vereinsgründer untereinander geschlossen haben.

Wer haftet hier?

- Die Haftung der *Mitglieder* aus Verträgen mit Dritten ist beschränkt auf ihr Anteil am Vereinsvermögen. Ihr Privatvermögen außerhalb des Vereins wird nicht berührt.

- Anderes gilt für den *Vorstand*:

Die für den Verein handelnden Personen haften persönlich für die von Ihnen für den Verein abgeschlossenen Geschäfte. Sie müssen mit ihrem persönlichen Vermögen einstehen, mit allem was sie haben. Sie tragen also das gesamte Risiko, wenn der *nichtrechtsfähige Verein* zahlungsunfähig wird.

c) Ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)

Der wirtschaftliche Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung, sondern durch eine besondere staatliche Verleihung. Zuständig sind dafür in der Regel die obersten Landesbehörden.

Wird die Verleihung der Rechtsfähigkeit verweigert oder gar nicht erst angestrebt, bleibt der Zusammenschluß ein *nichtrechtsfähiger Verein* mit der Folge, daß er wie eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts behandelt wird.

- Konsequenz daraus ist die unbeschränkte persönliche Haftung aller Mitglieder - der für den Verein Vertragsschließenden selbstverständlich eingeschlossen. Sie haften als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten privaten Vermögen, also jeder kann zunächst für alle Schulden haftbar gemacht werden. Untereinander - im Innenverhältnis - kann ein Ausgleich in Quoten verlangt werden.

Die Wahl des Vereinszwecks und die Entscheidung für oder gegen die Rechtsfähigkeit haben also nicht unbedeutende rechtlichen Folgen.

d) Nebenzweckprivileg

Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich dem ideellen Hauptzweck eines Vereins untergeordnet, ist das für die Bewertung des Vereins als nichtwirtschaftlicher Verein jedoch unschädlich.

- Man spricht dann vom *sog. Nebenzweckprivileg* -

Beispiel

(1) So kann ein Hundezüchterverein eine Kantine betreiben, ohne deshalb die Rechtsfähigkeit als ideeller eingetragener Verein oder die Gemeinnützigkeit zu verlieren.

(2) Ein karitativer Verein bleibt auch dann ein Idealverein, wenn er ein Krankenhaus nach durchaus wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreibt.

Nur: Die Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Nebenbetrieb werden steuerlich anders behandelt als die dem eigentlichen Hauptzweck (Zweckbetrieb) zugeordneten Einnahmen.

(3) Dagegen ist ein Taxiverein, der den verbilligten Bezug von Treibstoff für die Mitglieder ermöglichen soll, ein wirtschaftlicher Verein.

3. Der Vorstand (§ 26 BGB)

Das Gesetz kennt zwei Vertretungsorgane des Vereins, also zwei unterschiedliche Personengruppen, die befugt sind den Verein rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

Das ist zum einen der Vorstand (§ 26 BGB), zum anderen läßt das Gesetz auch fakultative Vertretungsorgane zu. Diese haben auf einen besonderen Geschäftsbereich eingeschränkte Vertretungsmacht.

3.1. Ein Vorstand ist für einen Verein zwingend

Der Vorstand handelt nicht für den Verein, sondern sein Handeln ist das Handeln des Vereins als (juristischer) Person selbst.

- Eine satzungsrechtliche Regelung, daß ein Verein keinen Vorstand haben soll, wäre unwirksam.

Dies hat auch seinen Sinn:

- Bei einem aus wenigen Mitgliedern bestehenden Verein könnten noch alle gemeinsam handeln und Verträge abschließen. Bei größeren Vereinen mit großer Mitgliederzahl würde der Verein jedoch schlicht handlungsunfähig werden, müßte jedes Mitglied jedem Vereinsvertrag zustimmen.
- Es bedarf deshalb der Wahl und der Auswahl eines Vorstandes. Diesem werden dann die notwendigen Rechte und Kompetenzen übertragen.
- Der Vorstand erhält dabei die Befugnis den Verein – gerichtlich und außergerichtlich - zu vertreten.

3.2. Wer zum Vorstand gewählt werden kann

Enthält die Satzung keine besonderen Regelungen über die persönlichen Voraussetzungen eines Vorstandsmitgliedes, können auch Nichtmitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und sogar andere juristische Personen Vorstand werden.

Unzulässig ist dabei eine Zugehörigkeit zum Vorstand, die von einer Bedingung abhängig gemacht wird:

Beispiel:

Eine Satzungsbestimmung, wonach der Verein durch den Vorsitzenden A, im Falle seiner Verhinderung durch einen weiteren Vorsitzenden B vertreten wird, ist daher nicht möglich.

Sie kann nur notfalls so ausgelegt werden, daß beide Vorsitzenden Vertretungsmacht besitzen.

- Im Innenverhältnis kann natürlich eine derartige Regelung getroffen werden.

Für einen Dritten, den Vertragspartner des Vereins, wäre die Innenabsprache dann unbeachtlich, so daß jeder der beiden Vorsitzende jederzeit einen Vertrag mit einem Dritten schließen kann, welcher dann den Verein verpflichtet.

4. Die Mitglieder des Vereins

4. 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann auf zwei Wegen erworben werden:

a) durch wirksame Beteiligung an der Vereinsgründung

b) durch Beitritt bzw. Aufnahme

- Die Aufnahme ist ein Vertrag, dessen Abschluß die Mitgliedschaft begründet. Wie jeder Vertrag setzt auch der „Aufnahmevertrag“ einen Vertragsantrag = Beitrittserklärung und seine Annahme voraus.

Beispiel:

Deshalb wird keine Mitgliedschaft begründet, wenn ein Verein im Rahmen einer Mitgliederwerbung an Dritte Karten verschickt und dazu schreibt, wenn die Karten nicht binnen „X“ Tagen zurückgeschickt seien, werde angenommen, daß die Mitgliedschaft erworben werden wolle.

Der Beitrittswillige muß also ausdrücklich einen entsprechenden Willen nach außen kund tun.

Die Beitrittserklärung müßte dann eigentlich auch angenommen werden. Im Normalfall wird der Verein dem Beitrittswilligen mitteilen, daß er diesen Aufnahme. Eine solche Annahmeerklärung ist aber umgekehrt nicht in jedem Fall notwendig. Etwa dann, wenn ein Verein damit wirbt, daß jedes Aufnahmegesuch angenommen werde.

c) Eine Beitrittserklärung kann unwirksam sein:

Beispiel:

- *Wenn die Beitrittserklärung von einem Geschäftsunfähigen oder von einem Minderjährigen ohne Mitwirkung der Eltern abgegeben wurde.*

d) Beitrittserklärung kann sowohl vom Verein als auch vom Beigetretenen wegen Irrtums oder arglistischer Täuschung angefochten werden

Beispiel:

- *Wenn der Beitrittskandidat mit Versprechungen gelockt wird, die vom Verein – für diesen von vorne herein ersichtlich - nicht eingehalten werden können. Die Beitrittserklärung ist dann nach erklärter Anfechtung von Anfang an nichtig. Hat der Betrogene zwischenzeitlich an einer Mitgliederversammlung teilgenommen und abgestimmt, so ist die Ausübung des Stimmrechts wirksam.*

4.2. Muß der Verein jeden aufnehmen, der Mitglied werden will?

Grundsätzlich ist der Verein in seiner Entscheidung frei, wen er aufnehmen will.

Das Gesetz verlangt aber, daß die Satzung zum Erwerb der Mitgliedschaft eine Aussage trifft.

Die Satzung kann auch eine begrenzte Zahl von Mitgliedern vorsehen, so daß dann, wenn diese Zahl erreicht ist eine zeitweilige Aufnahmesperre eintritt.

Doch gibt es hier zwei Ausnahmen:

- a) Der Verein hat sich durch seine Satzung selbst an bestimmte Aufnahmeregeln gebunden, also festgelegt wann er jemanden aufnehmen werde,
 - b) Der Verein kann aber auch eine Aufnahmeverpflichtung haben, wenn ihm eine Monopolstellung zukommt.
- Diese können eine solche Bedeutung haben, daß derjenige der die Mitgliedschaft nicht besitzt, in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erheblich behindert ist.

Beispiel:

Die Rechtsprechung hat verschiedene Dachorganisationen des Sportes gezwungen, Beitrittswillige - aber abgelehnte Vereine bzw. Verbände - die sportliche Zwecke verfolgen, aufzunehmen.

4.3. Das Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Freiheit, die Mitgliedschaft durch Austritt zu beenden, ist für das Vereinsrecht von besonderer Bedeutung. *Achtung:* die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist darf nicht länger als 2 Jahre betragen, (§ 39 Abs. 2 BGB).
- b) Bei Eintritt bestimmter in der Satzung festgelegter Umstände: – so lassen manche Satzungen z.B. die Streichung eines Mitgliedes zu, wenn der rückständiger Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht binnen Nachfrist bezahlt wurde.
- c) Es gibt auch das Ausschlußverfahren aus wichtigem Grund, in einem besonderen Ausschlußverfahren des Vereins - über das die Mitgliederversammlung als generalzuständiges Organ bestimmt - wenn die Satzung nichts anderes vorsieht (§ 32 Abs. 1 BGB).

5. Willensbildung im Verein

5.1. Die Mitgliederversammlung als ranghöchste Willensorgan

Die Mitgliederversammlung hat eine Generalzuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, § 32 BGB. Insofern besteht eine Zuständigkeitsvermutung.

Die Mitgliederversammlung darf aber nur den Willen fassen. Vertretungsorgan nach außen ist die Mitgliederversammlung nicht.

Ihre Kompetenzen können aber weitgehend eingeschränkt werden. Ganz abgeschafft werden kann die Mitgliederversammlung jedoch nicht. Sie ist unabdingbar z.B.:

- a) für die Wahl des Vorstandes und
- b) sie muß zum Schutz von Minderheiten einberufen werden können (§ 37 BGB).

5.2. Der Verein muß außerdem einen Vorstand haben § 26 BGB (s.o)

Theoretisch ist es möglich, daß die Satzung den Vorstand im wesentlichen nur auf die Außenvertretung beschränkt und die gesamte Willensbildung und die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung und / oder anderen Organen überträgt.

5.5. Einberufung der Mitgliederversammlung

Nur eine ordnungsgemäß einberufene und durchgeführte Versammlung kann wirksame Beschlüsse fassen.

Zu beachten ist hier insbesondere die Form der Einberufung, die Einberufungsfristen und die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

a) Form der Einberufung

Das Gesetz bestimmt, daß die Form der Einberufung in der Satzung dann geregelt sein muß, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Mitglieder Rechnung getragen.

Beispiel:

In der Satzung eines Vereins bestimmt: *„Zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, in der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter Weise geladen“*.

Eine solche Einberufungsregel dürfte wohl unwirksam sein, weil sie eigentlich nichts regelt sondern die Form der Einberufung völlig offen läßt.

Eine andere Satzung regelt:

Der Vorsitzende ordnet an, ob die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder durch Brief an die Mitglieder erfolgen soll“. Hier ist das Wahlrecht des Einberufungsorgans auf zwei satzungsmäßige Alternativen beschränkt. Eine derartige Formulierung könnte wohl wirksam sein, obwohl auch hier teilweise angenommen wird, die Grenzen der Zumutbarkeit seien überschritten, wenn Mitglieder genötigt seien, die betreffende Zeitung das ganze Jahr über zu verfolgen.

b) Einladungsfrist

Auch eine satzungsmäßig festgelegte Einladungsfrist ist zweckmäßig.

Fehlt eine Regelung, so muß eine ausreichende Frist eingehalten werden. Je größer die Mitgliederzahl, je entfernter der Wohnsitz der einzelnen Mitglieder, desto länger muß die Frist bemessen werden.

c) Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist nach dem Gesetz beschlußfähig – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Vereinssatzung kann aber auch hier die Beschlußfähigkeit von Bedingungen abhängig machen.

5.6. Was kann nicht beschlossen werden?

Beispiele:

a) Beschließt ein Verein, daß ein Vereinsaustritt erst nach 5 Jahren möglich sei soll, liegt ein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 BGB vor. Der Beschluß ist unwirksam.

b) Beschließt der Vorstand eines Vereins, freies Vermögen dadurch zu Nutzen, Anteile an einem Bordell zu erwerben, so liegt nach neuerer Rechtslage wohl kein Sittenverstoß (§ 138 BGB) vor. Höchstwahrscheinlich liegt aber ein Verstoß gegen den Vereinszweck vor, also ein Verstoß gegen die Grundnormen der Satzung.

- c) Beschließt eine Mitgliederversammlung gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen obwohl nach der Satzung der Ehrenrat zuständig ist, so liegt ein Kompetenzverstoß vor. Der Beschluß ist unwirksam. Allerdings kann der Ehrenrat die Disziplinarmaßnahme dennoch als eigene aussprechen.
- d) Beschließt eine Mitgliederversammlung, daß diejenigen Mitglieder, die einer vorangegangenen beschlossenen Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, einen zusätzlichen Jahresbeitrag von 500 Euro zu zahlen haben, liegt eine Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip vor. Der Beschluß ist unwirksam.

5. Haftungsfragen im rechtsfähigen Idealverein

5.1. Haftung des Vereins und seiner Organe (§§ 31, 30 BGB)

Ein Verein ist für den Schaden verantwortlich den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter bei der Ausführung seiner Vereinsarbeit einem Dritten zufügt.

Schließt ein Vorstand einen Vertrag, so wird der Verein rechtsgeschäftlich kraft Vertretungsmacht des Vorstandes verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn nicht der Vorstand sondern ein von ihm beauftragtes Mitglied oder ein Dritter ermächtigt wird, für den Verein zu handeln (§§ 30, 31 BGB).

Der Verein haftet nicht nur bei Nichterfüllung des Vertrages, sondern auch für jeden Schaden der dem Vertragspartner entsteht mit dem Vereinsvermögen.

Es haften nicht die handelnden Personen!

- Dies ist das Haftungsprivileg des Handelnden im rechtsfähigen Verein.

Aus dem Handeln der Vereinsorgane erwächst also nicht nur eine Erfüllungshaftung aus dem Vertrag, sondern auch eine generelle Schadenshaftung für den Verein.

Deren Voraussetzungen sollen jetzt näher betrachtet werden:

- a) Die Rechtsprechung wendet den § 31 BGB exzessiv an.
- Danach haftet der Verein auch für schadensstiftendes Verhalten von Vereinsorganen, die Nicht Vertretungsorgane sind., also für den erweiterten Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat u.s.w.
 - Der von § 31 BGB gemeinte Vertreter braucht gar keine Macht zur Vertretung des Vereins i. S. des § 30 BGB zu haben. Es genügt nach der Rechtsprechung, daß ihm: „... durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame und wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (Repräsentativtheorie) und er die juristische Person in soweit repräsentiert.“
- b) Die schadenstiftende Handlung muß *in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung* begangen worden sein.

Beispiel A

Ein Sportverein führt eine öffentliche Sportveranstaltung durch. Das Zuschauen wird jedem ermöglicht, der eine Eintrittskarte kauft. Damit hat der Kartenverkäufer im Namen des Vereins mit dem Besucher einen Werkvertrag abgeschlossen. Die Zuschauertribüne bricht zusammen, weil die Ordner es unterlassen hatten, das Betreten einer beträchtlichen Anzahl von Besuchern zu verhindern. Die Schadhafteigkeit der Tribüne war dem Vorstand dabei seit längerer Zeit bekannt.

Frage: Haftet der Verein?

Dem Verein obliegen vertraglich bestimmte Fürsorgepflichten hinsichtlich der Besucher. Haftungsgrundlage ist hier die Schlechterfüllung des Werkvertrages (§§ 276, 278, 631 BGB)

Würde das Zusehen bei der Sportveranstaltung auch ohne Entgelt möglich sein, so würde keine vertragliche Beziehung zwischen den Zuschauern und dem Verein bestehen. Dann würde der Verein wegen des Einsturzes der Tribüne für seine Organe nach § 31 BGB haften.

Kann die Haftung nach § 31 BGB dadurch entfallen, daß der Verein für bestimmte Aufgaben keine Organe (Vorstandsmitglieder oder andere verfassungsmäßig berufene Organe) bestimmt?

- z.B. für die verkehrssichere Instandhaltung der Sportstätten

Der Verein ist immer verpflichtet, den gesamten Bereich seiner Tätigkeit so zu organisieren, daß für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen für den Verein trifft. Hat er kein verantwortliches Organ bestimmt, tritt keine haftungsrechtliche Entlastung ein.

Gerade auch wegen einer schuldhaft unterlassenen Verkehrssicherungspflicht muß der Verein auch für das Unterlassen seiner Organe einstehen, wenn dem Verein eine Rechtspflicht zum Handeln obliegen hat und nicht gehandelt worden ist.

Beispiel B:

Für Handlungen, für die ein Verein verantwortlich und haftbar gemacht werden soll, muß eine gesetzliche Norm verletzt sein, die zum Schadensersatz verpflichtet. § 31 BGB sagt nur, daß ein Repräsentant eine zum Schadensersatz verpflichtende Norm verletzt hat.

Pleitener kauft als Alleinvorstand für einen Rennfahrerverein einen neuen Kleinbus beim Autohaus VM.

Vereinbart wurde, daß der Kleinbus in Raten bezahlt werden soll. Pleitener wußte allerdings, daß die Vereinskasse leer war und in absehbarer Zeit kein Geld erwartet werden konnte. Der Verein war außerdem überschuldet, die Raten konnten nicht gezahlt werden. Als das Autohaus VM den Kleinbus zurückholte stellte es fest, daß der Kleinbus benutzt und beschädigt worden ist und deshalb nur noch einen erheblich reduzierten Wert besaß.

Das Autohaus VM wirft Pleitener Betrug vor und verlangt im Hinblick auf den Betrug vom Verein Ersatz des entstandenen Schadens.

Kann sich der Verein mit dem Hinweis, daß er für den Betrug des Alleinvorstandes Pleitener nicht einzustehen habe, einer Schadensersatzzahlung entziehen?

Antwort: Nein

Der Alleinvorstand hat nach dem Sachverhalt tatsächlich einen Betrug begangen, in dem er Zahlungswilligkeit und Zahlungsmöglichkeit des Vereins vorgespiegelt hat. Dadurch hat er das Autohaus VM zur Lieferung veranlaßt.

Das betrügerische Verhalten und dessen schädliche wirtschaftliche Folgen begründen gem. § 263 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB eine Schadenshaftung

Der Betrug ist auch in der Tätigkeit für den Verein im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben des Alleinvorstandes begangen worden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es gerade, Vertragsverhandlungen zu führe. Damit steht auch die betrügerisch abgegebene Vertragserklärung im unmittelbaren Zusammenhang.

Folge ist, daß hier der Verein für den aus dem Betrug entstandenen Schaden einzustehen hat.

Gilt das Haftungsprivileg des Vorstandes auch dann, wenn dieser bewußt deliktisch gehandelt hat, wie im Fall B?

Die Haftungspriviligierung gilt nur bei der vertraglichen Erfüllungshaftung. Im Fall B kann sich Pleitener also nicht hinter der Haftung des Vereins „verstecken“. Dies gilt schon deshalb, weil das Gesetz (§ 163 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB) den Betrüger natürlich auch selbst für den Schaden verantwortlich macht.

Das Autohaus VM hat hier das „Glück“ gleich zwei Schuldner zu haben. Das heißt, es kann nach seiner Wahl vom Verein oder vom Vorstand Pleitener oder von beiden gemeinsam den Schaden ersetzt verlangen. Insgesamt muß natürlich nur einmal gezahlt werden. Damit haften der Verein und Pleitener wie Gesamtschuldner.

Kann die Haftung für den Vorstand, die Vorstandsmitglieder oder verfassungsmäßig berufene Vertreter durch die Satzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden?

Beispiel C:

Im Vereinsregister ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Inhalts eingetragen, daß der Vorstand ein Grundstück eines Vereins nur veräußern darf, wenn die Mitgliederversammlung mit ³/₄-Mehrheit zugestimmt hat.

Der Vorstand Pleitener veräußert dennoch ein Grundstück ohne diese Zustimmung an den Häusler.

Haftet der Verein dem Häusler auf die Erfüllung des Kaufvertrages oder auf Schadensersatz?

Antwort: zunächst - Nein

Eine *Beschränkung der Vertretungsmacht* des Vorstandes kann wirksam sein, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 64, 71 BGB). Dann haftet nicht der Verein, sondern der Vorstand - wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht. (§ 179 BGB).

Pleitener hat im Beispiel D völlig außerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt. Seine Haftung (§ 179 BGB) geht dann der des Vereins vor.

- Eine Haftungsbeschränkung für den Verein tritt bereits dann ein, wenn die Beschränkung der Vertretungsmacht nicht im Vereinsregister eingetragen war, diese aber dem Vertragspartner bekannt war bzw. grob fahrlässig nicht bekannt war.

Ist Häusler z.B. Vereinsmitglied kann er sich nicht darauf berufen, die Satzung nicht zu kennen.

Wann tritt die gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes ein?

Wird ein Organmitglied in Anspruch genommen, so muß ihm Verschulden nachgewiesen werden, falls nicht eine Haftung ohne Verschulden kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift in Betracht kommt.

Beispiel D:

Pleitener fährt einen PKW, dessen Halter der Verein ist. Bei Eisglätte kommt der Wagen ins Schleudern und Läufer wird geschädigt.

Hier haften zunächst der Verein und das Vorstandsmitglied.

- Nach früherer Gesetzeslage hätte Pleitener, den Beweis dafür erbringen können, daß ihn an dem Verkehrsunfall keine Schuld trifft und wäre so aus der Haftung raus.
- Nach der Änderung des § 7 StVG stellt sich nun die Frage, ob sich Pleitener noch entlasten kann.

Die Ersatzpflicht soll nur noch dann ausgeschlossen sein, wenn der Unfall durch höherer Gewalt verursacht wurde.

Höhere Gewalt sind z.B. Erdbeben – also Ereignisse, mit denen man unter keinen Umständen rechnen muß.

§ 7 StVG begründet jedoch nur die Haftung des Fahrzeughalters. Dies ist hier der Verein. Es handelt sich dabei um eine Gefährdungshaftung, d.h., allein der Betrieb des Kraftfahrzeuges und der dadurch herbeigeführte Unfall lösen den Haftungstatbestand aus.

Hat bei einem haftungsbegründendem Ereignis kein Verschulden des Pleitener mitgewirkt, müssen Verein und Organ gleichwohl gesamtschuldnerisch haften. Im Innenverhältnis ist jedoch der Verein allein verpflichtet.

Ein Regreß des Vereins gegen Pleitener wäre unzulässig.

Kann die Haftung des Vereins durch die Satzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden?

§ 40 BGB benennt Gesetzesvorschriften, die außer Kraft treten, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Haftungsregelungen des § 31 BGB sind in § 40 BGB jedoch nicht benannt. Sie können damit durch die Satzung nicht geändert werden.

Dem Verein bleibt es jedoch unbenommen, *durch Vertrag* mit Dritten zu vereinbaren, daß die Haftung des Vereins begrenzt oder ausgeschlossen sein soll.

Der Haftungsausschluß ist nur für Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Vorsatz des Vertretungsorgane (§ 276 Abs. 2 BGB) möglich.

Kann der Verein auch für Handlungen oder Unterlassungen der Mitgliederversammlung haften müssen?

Dies ist kann nur der Fall sein, wenn die Mitgliederversammlung ausnahmsweise nach außen hervortritt.

z.B.- wenn im Augenblick kein Vorstand vorhanden ist,

- wenn dieser sonst rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, für den Verein zu handeln.

Die Mitgliederversammlung kann z.B. mit den Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag abschließen. Wird durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen der Mitgliederversammlung einem Dritten Schaden zugefügt, so entspricht es dem Gebot der Gerechtigkeit, daß der Verein auch in diesem Fall zur Haftung heran gezogen wird.

Ausnahmsweise besteht keine Haftung des Vereins nach § 31 BGB bei der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe

- In einzelnen Fällen nehmen Vereine sogar hoheitliche Aufgaben wahr. Dies ist z.B. der Fall bei technischen Überwachungsvereinen bei der Abnahme der Fahrprüfung oder bei einigen freiwilligen Feuerwehren .

- Handelt der Vorstand bei der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe schuldhaft, so findet das Beamtenhaftpflichtrecht (§ 839 BGB) Anwendung. Es haftet dann im Fall der technische Überwachung nicht der Verein sondern das Land.

Für die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr haftet die Gemeinde.

5.2. Haftung des Vereins für seine Mitglieder

Beispiel E:

Das Mitglied im Reitverein Westernhof e.V. Herr Springer kauft für den Verein aufgrund des günstigen Preisangebots einen Traktor.

Muß der Verein den Kaufpreis bezahlen?

Schließt ein Mitglied ohne besondere Vertretungsmacht im Namen des Vereins mit einem Dritten einen Vertrag ab, so kann der Vorstand den Vertrag genehmigen (§ 177 BGB).

Wird die Genehmigung nicht erteilt, haftet das Mitglied dem Vertragspartner nach dessen Wahl auf Erfüllung oder auf Schadensersatz.

Im Allgemeinen entfällt aber die Haftung, weil der Geschäftspartner den Mangel der Vertretungsmacht zumindest kennen mußte (§179 Abs. 3 BGB).

Damit entsteht ein Kaufpreisanspruch gegen den Verein nur dann, wenn der Vorstand den Kaufvertrag genehmigt.

Beispiel F:

Oft ergibt sich dennoch für Vereine die Notwendigkeit für ihre Mitglieder zu haften. Zu denken ist vorallem an Sportvereine.

Bei der Veranstaltung eines Motorsportverein fährt Rennfahrer Radmacher über die Absperrung und verletzt den Zuschauer Stauner.

- Der Verein haftet dem Dritten aufgrund des Vertrages für Handlungen seiner Mitglieder, möge ihr Verhalten auch nur leicht fahrlässig gewesen sein.
- Zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten kann sich der Verein seiner Mitglieder bedienen (§ 278 BGB – siehe auch oben).
- Der Verein hat keine Entlastungsmöglichkeit.
- Die Haftung greift aber nur ein, wenn zwischen dem Verein und dem Geschädigten ein Schuldverhältnis besteht oder angebahnt wird. Die schuldhafte Handlung muß mit dem Vertragsverhältnis in einem inneren und äußeren Zusammenhang stehen.

Beispiel F:

Ein wütender Fußballspieler schleudert in innerer Erregung einen Stein in die Zuschauermenge.

Auch hier ist der innere und äußere Zusammenhang noch gewahrt.

Beispiele G:

- Das Zuschauen bei einer Sportveranstaltung ist jedermann gestattet.

- Der Verein lädt Dritte zu einem Vereinsfest ein.

Besteht kein Vertragsverhältnis zu einem geschädigten Dritten, so haftet der Verein für die Vereinsmitglieder außervertraglich gem. § 831 BGB.

- (Hier gelten für die Haftung des Vereins die Grundsätze für Bevollmächtigten, Arbeitnehmer und Angestellte)

Beispiel I:

Im Reitverein Westernhof e.V. steht das Reitpferd Rosalinde auf der Koppel. Rosalinde findet dort eines Tages kein wohlgeschmeckendes Hälmchen mehr und springt deshalb leichthufig über den doppelt gesicherten Koppelzaun. Beim plötzlichen Anblick eines Hundes erschrickt Rosalinde und übersieht in ihrer Panik den Spaziergänger Herrn Arglos. Dieser wird verletzt.

Haftet der Verein für die Folgen der Körperverletzung?

In Betracht kommt eine Gefährdungshaftung des Westernhof e.V. gem. § 833 S.1 BGB, wenn der Verein der Tierhalter ist.

- Der Verein ist dann als Tierhalter anzusehen, wenn er das Tier im eigenen Interesse in seinem Wirtschaftsbetrieb und nicht nur vorübergehend hält.

Wurde Rosalinde lediglich durch ihren Eigentümer an einen Verein vermietet, bleibt der Eigentümer der Tierhalter. Dann käme auch eine Haftung des Vereins nicht in Betracht.

- Die Tierhalterhaftung wäre jedoch auch dann nicht gegeben, wenn Rosalinde geritten wird und der Reiter durch sein Verhalten einen Schaden verursacht. Dann wäre Rosalinde im Sinne der Rechtsprechung lediglich als „Werkzeug“ anzusehen.

Wenn sich aber - wie oben - das Reittier dem Herrschaftsbereich des Tierhalters entzieht und ein selbständiges willkürliches Verhalten zeigt, dann ist jedenfalls für den Halter eine Tierhalterhaftung gegeben.

Kann ein Verein als Veranstalter einer Sportveranstaltung seine Haftung gegenüber Dritten ausschließen?

Ein sog. Enthafungs- oder Haftungsverzichtsvertrag ist unter bestimmten Umständen möglich:

- Der Vertrag darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB) .
- Er darf nicht gegen die gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BGB),
- und er muß mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Einklang stehen.

Während im Voraus die Haftung für vorsätzliche Handlungen des Vereins und seiner Organe nicht erlassen werden kann (§ 276 Abs. 2 BGB) ist der Haftungsausschluß für Vorsatz der Erfüllungsgehilfen – also der Vereinsmitglieder dagegen zulässig (§ 278 S.2 BGB).

- Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seiner Eltern keinen Haftungsverzicht abgeben.
- Der Haftungsausschluß sollte natürlich aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- Die Rechtsprechung fordert eine deutliche und klare Formulierung.
- Da die Abrede über den Haftungsausschluß ein Vertrag ist, muß der geschädigte Vertragspartner das schriftliche Angebot auf Abschluß des Haftungsverzichtsvertrages gelesen und zumindest stillschweigend gebilligt haben.

Verwendete und weiterführende Literatur:

- 1.) Eugen Sauter / Gerhard Schweyer / Dr. Wolfram Waldner
 „*Der eingetragene Verein*“
 16. neubearbeitete Auflage, C.-H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung München 1997
- 2) Kurt Stöber
 „*Handbuch zum Vereinsrecht*“
 8., Auflage, Verlag Otto Schmidt Köln 2000
- 3) Alfred Entenmann (Hg.)
 „*Handbuch für die Vereinsführung*“
 Losebl.-Ausg.
 Richard Boorberg Verlag GmbH & Co
- 4) Sieghart Ott
 „*Die Vereinssatzung*“
 C.-H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung München 1992